

### **Achtung**

# Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

### Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- · Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

### Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

### Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.079 € vom Finanzamt zurück!

## Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!





### **Achtung**

# Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

### Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

### Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

### Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.069 Euro vom Finanzamt zurück!

## Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!





1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft  Vorname	Anlage Zinsschranke
2		zur Einkommensteuererklärung
3	Steuernummer Ifd. Nr. der Anlage	Zur Feststellungserklärung Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.
	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen	stpfl. Person / Ehemann / Person A
	(§ 4h EStG)	X Ehefrau / Person B
	Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.	Millionen Euro übersteigen,
4	Bezeichnung des Betriebs	
	Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG	EUR
5	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
	Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG),	
6	Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)	
7	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
8	Nach Anwendung des § 4h EStG <b>abziehbare Beträge</b> (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt) (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – Berechnung It. gesonderter Aufstellung	
	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:	
9	§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo weniger als 3 Millionen Euro)	
10	§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)	
11	§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)	
12	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = <b>Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres</b> (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)	
13	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
14	Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte	
15	– § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
	EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG	EUR
16	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Verringerung des EBITDA-Vortrags, z.B. durch Aufgabe oder Übertragung eines	
17	Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG),	
18	Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)  Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn negativ, "0" eintragen)  – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
19	Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA	
20	Eintragung nur, wenn Wert positiv –  Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres	
	Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert fest-	
21	gestelltem verrechenbaren EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr	
22	Verbleibendes verrechenbares EBITDA = <b>EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres</b> (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)	